jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/11 86/16/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1988

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GJGebG 1962 §15 Z3;

Rechtssatz

Die Bewertungsvorschrift des § 15 Z 3 GJGebG gilt als Bewertungsgrundlage für jene Fälle, in denen das Begehren nicht ohnehin auf Leistung einer Geldsumme gerichtet war (Hinweis E 13.2.1961, 1909/58).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160186.X04

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at